

verletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 99

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2

Saarländisches Justizvollzugssicherungsgesetz (SJVollzSichG)

§ 1

Verbot des Mobilfunks

Der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten ist untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Störung des Mobilfunkverkehrs

Die Justizvollzugsanstalten dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

§ 3

Eingrenzung auf das Anstaltsgelände

Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalten darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft — Saarländisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 1) tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Das Saarländische Justizvollzugssicherungsgesetz (Artikel 2) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2009

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Prof. Dr. Vigener
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf

284

Gesetz Nr. 1693 zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 1. Juli 2009

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 – Ruhezeiten, Leichenhallen“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Satzung oder die Friedhofsordnung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gleiches gilt für Änderungssatzungen und Änderungsordnungen der Friedhofsatzung oder Friedhofsordnung.“

b) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Der Friedhofsträger kann in der Satzung bzw. Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden müssen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. In einer Leichenhalle innerhalb der Gemeinde ist ein Raum vorzuhalten, der für eine erforderliche Leichenschau bzw. für die nach § 30 Absatz 3 Nr. 2 vorgesehene zweite Untersuchung einer Leiche verwendet werden kann. Dieser Raum kann zur Aufbewahrung von Leichen verwendet werden. Absatz 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die hygienischen Standards zum Betrieb von Leichenhallen sind einzuhalten.“

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Feuerbestattungsanlagen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen und dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales betrieben werden. Es dürfen ausschließlich Leichen in Särgen der Verbrennung zugeführt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage oder deren Betrieb den